

# WOHNMOBILSTELLPLÄTZE EMMENTAL-OBERAARGAU

Merkblatt zu den baurechtlichen  
Voraussetzungen



## IMPRESSUM

### Regionalkonferenz Emmental und Region Oberaargau

Kontaktadressen:

Regionalkonferenz Emmental  
Oberburgstrasse 12  
3400 Burgdorf

Tel. 034 461 80 28  
Fax 034 461 80 26

info@region-emmental.ch  
www.region-emmental.ch

REGION OBERAARGAU  
Jurastrasse 29 / Postfach 835  
4901 Langenthal

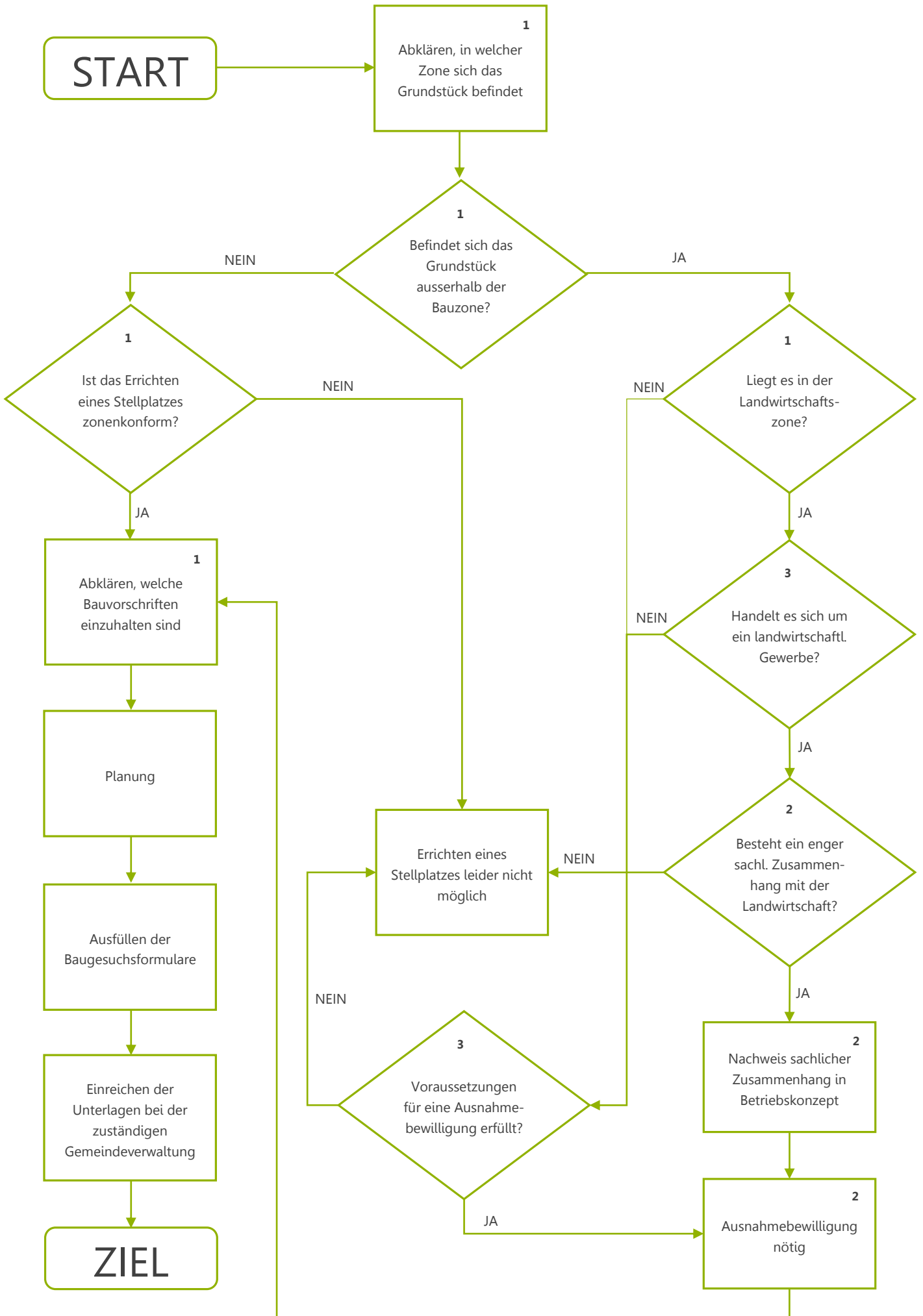
Tel. 062 922 77 21  
Fax 062 923 06 58

region@oberaargau.ch  
www.oberaargau.ch

Datum **17. Februar 2016**

Foto Titelblatt: © Peter Bracher, Wohnmobilstellplatz Blueberry Hill Dürrenroth





## Hinweise zum Merkblatt

1. In welcher Zone sich ein Grundstück befindet, lässt sich anhand des Zonenplans der zuständigen Gemeinde (Ort des Grundstücks massgebend) bestimmen. Die Gemeindeverwaltung kann bei der Ermittlung der Zone, bei Fragen zur Zonenkonformität (darf in dieser Zone ein Stellplatz errichtet werden?) sowie den geltenden Bauvorschriften Auskunft geben.
2. Ein Stellplatz in der Landwirtschaftszone kann als sogenannter nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb nach Art. 24b Raumplanungsgesetz (RPG) und Art. 40 Abs. 3 Raumplanungsverordnung (RPV) bewilligt werden. In einem Betriebskonzept muss der enge sachliche Zusammenhang zur Landwirtschaft aufgezeigt werden. Die Existenz des Nebenbetriebes wird im Grundbuch angemerkt. Der Nebenbetrieb darf nur vom Bewirtschafter bzw. der Bewirtschafterin oder von derer Lebenspartnerin bzw. deren Lebenspartner geführt werden. Die Bewilligung fällt dahin, sobald die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
3. Bei bestehenden Betrieben (neben Landwirtschaftsbetrieben z.B. auch Gasthöfe usw.) in der Landwirtschaftszone ist eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24ff RPG notwendig. Im diesem Fall ist zwingend aufzuzeigen, in welchem Bezug das Vorhaben zum bestehenden Betrieb steht und dass dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.